



Landgericht Braunschweig
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 6936/19 *3106*
Bitte stets angeben!

Landgericht Braunschweig, Postfach 30 49, 38020 Braunschweig
5 O 6936/19 *3106*
Herrn Rechtsanwalt
Simon Bender
Hohemarkstr. 20
61440 Oberursel

Braunschweig, 21.10.2021
Postanschrift:
Münzstraße 17, 38100 Braunschweig
☎ Vermittlung: 0531 488-0
☎ Durchwahl: 0531 488-2414
Telefax: 0531 488-2366
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de
Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in dem Rechtsstreit

gegen Volkswagen Bank GmbH

ergehen im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung folgende Hinweise:

1. Die in der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2021 gefassten prozessleitenden Maßnahmen sollen nicht getroffen werden, weil es aus den nachfolgend genannten Gründen auf den streitigen Punkt zu den behaupteten Erklärungen des Verkaufsberaters nicht ankommen dürfte.

2. Die zwischen den Parteien streitige Anwendung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den Urteilen vom 27.10.2021 (XI ZR 498/19 und 525/19) zum Themenkreis

Gesetzlichkeitsfiktion/Sammelbelehrung/Restschuldversicherung/Rechtsmissbrauch kann dahinstehen. Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Zulassungsbeschluss angekündigt, diese Rechtsprechung zur Überprüfung durch den EuGH stellen zu wollen, wobei Einzelheiten noch nicht bekannt sind (Beschluss vom 05.10.2021 – XI ZR 50/21, abrufbar homepage BGH). Die angefochtene Entscheidung, gegen die die Revision worden zugelassen worden ist (OLG Hamm, Beschluss vom 04.01.2021, abrufbar bei openJur) befasst sich genau mit dem genannten Themenkreis und auch ersichtlich mit dem Vertragswerk der Beklagten, nur mit dem Unterschied, dass der dortige Kläger die Absicherung „KSB“ abgeschlossen hatte. Der Inhalt der Vorlage und die Entscheidung des EuGH bleibt insoweit abzuwarten. Einstweilen wird diese Rechtsprechung – mit Ausnahme der Ausführungen zum nicht ausreichenden „Kaskadenverweis“ (Rn. 15 f) – nicht weiter angewendet werden dürfen.

3. Es spricht einiges dafür, dass bereits nach der vorliegenden Entscheidung des EuGH vom 09.09.2021 (verbundene Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20) die Pflichtangaben nicht vollständig erteilt worden sind. Dies dürfte jedenfalls für die Angabe zum Verzugszinssatz gelten. Insoweit ist weder im Darlehensantrag noch in den Standardinformationen eine absolute Zahl genannt. Hinsichtlich der Unterrichtung über den – hier: variablen – Verzugszinssatz dürfte aber anzunehmen sein, dass er im Darlehensvertrag in Form eines vom Darlehensgeber ausgerechneten (zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden) Prozentsatzes angegeben sein muss. Hierfür dürfte sprechen, dass der EuGH – mit Bezug auch auf die Ansicht des Generalanwalts in seiner Stellungnahme vom 15.07.2021 (vgl. insbesondere Rn. 64) – bei seiner Auslegung der Richtlinie 2008/48 die Bedeutung eines als Prozentsatz ausgedrückten *konkreten* (bezahlten) Zinssatzes – egal welcher Art er ist (vgl. Rn. 89 des Urteils) – für den Verbraucher mehrfach betont. In Rn. 93 seiner Entscheidung dürfte der EuGH – wenn man diesen Satz im Kontext der betreffenden übrigen Entscheidungsgründe liest (vgl. nur Rn. 92 des Urteils) – nichts anderes ausgesagt, sondern nur darauf hingewiesen haben, dass, insbesondere wenn ein variabler Zinssatz vereinbart ist, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine bezifferte Angabe nicht schon per se vorliegen kann. Dass sie in diesen Fällen ausnahmsweise (zu möglichen Ausnahmen äußert sich der EuGH im Übrigen an keiner Stelle) nicht vorliegen muss, dürfte daraus nicht abzuleiten sein.

4. Unzureichend ist nach der genannten Entscheidung ferner die Angabe zu der Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung). In dem noch anhängigen Vorlageverfahren C-232/21 wird die Frage geklärt werden, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Folgen einer fehlerhaften Angabe zu der Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung – nur Entfallen des Entschädigungsanspruchs aber gleichwohl Anlaufen der Widerrufsfrist – mit der Richtlinie 2008/48/EG vereinbar ist. Selbst wenn man also die Entscheidung vom 09.09.2021 zu dem Verzugszins anders interpretiert als oben unter 3 und auch die sonstigen vom EuGH in der aktuellen Entscheidung behandelten Pflichtangaben (Art des Darlehens, Verfahren bei Kündigung, außergerichtliches Beschwerdeverfahren) unter Einbeziehung der Standardinformationen als zutreffend erteilt ansehen sollte, könnte nicht von einem Anlaufen der Widerrufsfrist bei Vertragsschluss ausgegangen werden, sondern es wäre das genannte weitere Verfahren abzuwarten und das vorliegende Verfahren ggf. analog § 148 ZPO auszusetzen.

5. Die Klage dürfte nicht mangels Fälligkeit als derzeit unbegründet abzuweisen sein. Hierbei kann offen bleiben, ob ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht sich auch auf die nach Widerruf unter Vorbehalt geleisteten Raten erstrecken würde, was zumindest zweifelhaft

erscheint. Jedenfalls hat die Klagepartei in den letzten Schriftsätzen ausdrücklich Herausgabe des Fahrzeugs am Sitz der Beklagten angeboten. Dann wäre die Beklagte wohl gehalten gewesen, einen konkreten Ort für die Übergabe zu benennen. Jedenfalls dürfte die Klagepartei nicht gehalten gewesen sein, das Fahrzeug aufs Geratewohl zu dem Geschäftssitz der Beklagten zu verbringen, ohne zu wissen, ob dort eine empfangsbereite Person anwesend sein würde. Unabhängig hiervon ist auch die Frage der Vereinbarkeit einer Vorleistungspflicht mit der Richtlinie 2008/48/EG Gegenstand des Vorlageverfahrens C-232/21 (Fragen unter 5). Bis zu einer Entscheidung des EuGH dürfte es dann auch nicht zulässig sein, mit der Begründung einer Vorleistungspflicht Klagen als „derzeit unbegründet“ abzuweisen.

6. Hinsichtlich der Rechtsfolgen eines etwaigen wirksamen Widerrufs geht die Kammer aber derzeit davon aus, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einer bestehenden Wertersatzpflicht maßgeblich bleibt. Der Kammer sind keine Vorlageverfahren zu diesem Themenkreis bekannt. Die Kammer sieht auch vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2008/48/EG keine Regelung zu einer Wertersatzpflicht enthält, keinen Anlass zu einer eigenen Vorlage dieses Fragenkreises.

a) Die Widerrufsinformation enthält die erforderliche Belehrung zu einer Wertersatzverpflichtung. Die Klagepartei hat in dem Schriftsatz vom 12.05.2021 einerseits eine Wertersatzpflicht anerkannt (vermutlich im Hinblick auf die Ausführungen zum Rechtsmissbrauch in den genannten Urteilen vom 27.10.2020) andererseits aber an der Auffassung festgehalten, die AGB der Beklagten enthielten in 6 a) unzutreffende Belehrungen zum Wertersatz. Der letztgenannte Aspekt dürfte nicht durchgreifen. Zwar hat der III. Zivilsenat entschieden, dass eine in AGB enthaltene erheblich von dem gesetzlichen Leitbild abweichende Belehrung zum Wertersatz eine dem Muster entsprechende Belehrung unwirksam machen kann (BGH, Urteil vom 20.05.2021 – III ZR 126/19, zit. nach juris Rn. 15 ff). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Die Klausel in Nr. 6 a der Darlehensbedingungen ist anders als im vom III. Zivilsenat entschiedenen Fall jedenfalls nicht grob fehlerhaft und für den Verbraucher irreführend. Eine Regelung, dass jede Ingebrauchnahme des Fahrzeugs zur Wertersatzpflicht führe, enthält Nr. 6 a) der Darlehensbedingungen jedenfalls nicht. Die dort beispielhaft erwähnte Zulassung eines Fahrzeuges ist nicht als Untersuchung oder Testen einer Ware einzuordnen, weshalb dort richtigerweise darauf hingewiesen wird, dass schon die Zulassung des Fahrzeuges zu einem ersatzpflichtigen Wertverlust führen kann.

b) Es wäre bei Wirksamkeit des Widerrufs ein Sachverständigengutachten zu dem von der Beklagten behaupteten Wertverlust einzuholen. Die Parameter der Berechnung sind zwar noch nicht vollständig geklärt (vgl. etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 21.09.2021 – 6 U 184/19, zit. nach juris Rn. 48 ff: Nettoverkaufswert [Revision zugelassen]). Dem wäre aber durch entsprechende alternative Fragestellungen an den Sachverständigen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

angestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.